



## Erasmus+

## Kombinierbarkeit von Stipendien und steuerliche Aspekte

Das Erasmus+ Grant Agreement, das Studierende vor Mobilitätsbeginn mit dem International Office der Universität Witten/Herdecke abschließen, regelt die Bedingungen des Bezugs des Mobilitätsstipendiums.

## Kombinierbarkeit von Stipendien

- Für die Bezugsdauer des Mobilitätsstipendiums ist eine parallele Förderung aus Mitteln anderer EU-Programme ausgeschlossen.
- Eine parallele nationale Förderung, beispielsweise durch Studienstiftungen, ist ggf. möglich und ist mit diesen abzusprechen.
- Erasmus Stipendien sind mit BAföG und Deutschlandstipendium kombinierbar. Die Erasmus-Förderung ist bei der Beantragung von Auslands-BAföG anzugeben.

## **Steuerliche Aspekte**

Erasmus-Stipendien sind als Mobilitätsstipendien aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §3 Nr.44a EStG steuerfrei.

Darüber hinaus mindern Stipendien aus dem Erasmus-Programm der EU nicht die Ausbildungsfreibeträge des § 33a Abs. 2 EStG (Urteil vom 17.10.2001 [III R 3/01], Bundesfinanzhof in München).

Prinzipiell muss aber ein Erasmus-Stipendium sowohl an das für Sie zuständige Finanzamt, an Ihre Kindergeldkasse und an Ihre Krankenkasse gemeldet werden.

Der/die Stipendienempfänger/in hat eigenverantwortlich steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten in Bezug auf die Einnahmen aus Erasmus+ gegenüber den Finanzbehörden zu erfüllen (§ 12 MV).